

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Änderung der Satzung der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

13.12.2010

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Satzung der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE) wird zugestimmt.
2. Die Vertreterin/ der Vertreter der Stadt Lüdenscheid in der Hauptversammlung der ENERVIE wird angewiesen, der Satzungsänderung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zuzustimmen.

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)“ vom 17.12.2009 wurde ein Artikelgesetz erlassen, durch das u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vorgenommen wurden. Durch die Änderungen soll insbesondere dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel gerade im Bereich der Personalkosten Rechnung getragen werden. Entsprechend sieht das Gesetz die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, Aufsichtsorgane und Beiräte oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss vor.

Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung an die o.a. Vorgaben und zur entsprechenden Offenlegung.

Die Stadt Lüdenscheid ist Ihrer Hinwirkungspflicht gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften mit Schreiben vom 22.04.2010 nachgekommen.

Von der Stadt Hagen wurde mit Mail vom 12.11.2010 mitgeteilt, dass die Satzung der ENERVIE nunmehr entsprechend der o.a. gesetzlichen Anforderungen um § 26 a ergänzt werden soll.

Der neue § 26 a der Satzung lautet wie folgt:

§ 26 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Beirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.
Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern des Vorstandes muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied des Vorstands mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

Der Rat der Stadt Hagen wird über die Ergänzung der Satzung am 16.12.2010 beschließen. Das Anzeigeverfahren der Satzungsänderung nach § 115 GO NRW wird von der Stadt Hagen anschließend federführend durchgeführt.

Lüdenscheid, den 24.11.2010

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer